

# MERKBLATT

## Wer gilt als Sammler, Makler, Händler oder Entsorger von Abfall?

### ALLGEMEINES

Eine Unterscheidung zwischen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen sowie freiberuflich getätigten Abfallgeschäften findet hier nicht statt. **Es kommt darauf an, dass es sich um gefährliche Abfälle handelt.** Es wird auch nicht mehr unterschieden, ob Abfalltransporte zur Verwertung oder Beseitigung durchgeführt werden. Insoweit entfällt auch die frühere Transportgenehmigungspflicht für nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung.

### PRIVATPERSONEN

Privatpersonen, die z. B. selbst Abfälle befördern, sind keine Beförderer im Sinne der Befördererdefinition des § 3 Abs. 11 KrWG. Nur Personen, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen agieren, können nach § 3 Abs. 10 bis Abs. 13 KrWG Beförderer, Sammler, Makler oder Händler von Abfällen sein.

### SAMMLER

Sammler von Abfällen im Sinne des Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammelt.

Sammler von Abfällen ist zugleich auch ein Beförderer von Abfällen.

### MAKLER

Makler von Abfällen ist ein Unternehmen, das für Dritte Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 14 KrWG vermittelt. Somit ist Makler nur derjenige, der Nachfrager und Anbieter von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen zu einem nur zwischen diesen Personen abgeschlossenen Vertrag zusammenführt, aber gegenüber keiner dieser beiden Personen vertraglich für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist.

Jeder Vermittler von „Verbringungen“ im Sinne der bisherigen Genehmigungsvorschrift des § 50 KrW-/AbfG ist ein Makler in Bezug auf die Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen „Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“. Über den Vermittlerbegriff des § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG umfasst der Maklerbegriff des KrWG auch den Vermittler weiterer in § 3 Abs. 14 KrWG aufgeführter Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen.

## **BEFÖRDERER**

Beförderer von Abfällen im Sinne des Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert.

## **HÄNDLER**

Händler von Abfällen sind nach § 3 Abs. 12 KrWG alle Personen, die in eigener Verantwortung Abfälle erwerben und - ohne Änderung ihrer Natur oder Beschaffenheit - weiterveräußern, also zur Durchführung oder Veranlassung der Durchführung eines Entsorgungsverfahrens an andere Personen weitergeben. Hierbei ist es für die Händlerdefinition unerheblich, ob diese Personen im Verlauf der Tätigkeit die Sachherrschaft an den Abfällen erlangen oder nicht. Ob der Abfall einen positiven Marktwert hat, spielt für die Händlerdefinition ebenfalls keine Rolle. Händler können auch Personen sein, die Abfälle mit negativem Marktwert übernehmen und weitergeben. Die Händlereigenschaft kann also auch dann vorliegen, wenn die Person bei der Übernahme der Abfälle von ihrem Vorbesitzer ein Entgelt erhält und bei ihrer Weitergabe ihrem Empfänger ein Entgelt für die Entsorgung bzw. Veranlassung der Entsorgung zahlt.

Solche Händler sind insbesondere Personen, die vertraglich Erzeugern die Veranlassung der Entsorgung von deren Abfällen versprechen und die zur Erfüllung dieses Vertrages Verträge mit einem Entsorger und ggf. zusätzlich mit einem Beförderer abschließen, um die Abfälle abholen, befördern und einem Entsorgungsverfahren zuführen zu lassen.

Auch Beförderer sind zugleich dann Händler von Abfällen, wenn solche Beförderer die Abfälle nicht nur befördern, sondern in eigener Verantwortung nach Durchführung der Beförderung an andere Personen zur Durchführung oder Veranlassung der Durchführung eines Entsorgungsverfahrens weiter geben.

## **ENTSORGER**

Ein Entsorger, insbesondere ein Vorbehandler von Abfällen, der Abfälle von Erzeugern abholt, abholen lässt oder zu sich bringen lässt, ist grundsätzlich kein Händler. Dies gilt auch dann, wenn er die von ihm z. B. nur geringfügig vorbehandelten Abfälle eigenverantwortlich zur Durchführung oder Veranlassung der Durchführung eines weiteren Entsorgungsverfahrens an eine andere Person weiter gibt. Denn für die Händlerdefinition ist entscheidend, dass der Händler die Abfälle ohne Änderung ihrer Natur oder Beschaffenheit weiter gibt, also nicht zum Zweiterzeuger von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 8 Nr. 2 KrWG wird.